

3

### Bekanntmachung von Kurzbezeichnungen

Die Bekanntmachung von Kurzbezeichnungen des Innenministeriums vom 01.12.2009 (ThürStAnz Nr. 51/2009 S. 2027) wird aufgehoben und nachfolgend neu gefasst.

Für den Thüringer Landtag, die Thüringer Staatskanzlei, die Thüringer Ministerien und den Thüringer Rechnungshof werden folgende Kurzbezeichnungen festgelegt und können im Schriftverkehr zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt werden:

Behörde	Kurzbezeichnung
Thüringer Staatskanzlei	TSK
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	TMIK
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	TMBJS
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	TMMJV

Behörde	Kurzbezeichnung
Thüringer Finanzministerium	TFM
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft	TMWWDG
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	TMASGFF
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	TMUEN
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	TMIL
Thüringer Landtag	TLT
Thüringer Rechnungshof	TRH

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 16.12.2014  
Az.: 10-0004-2/2014  
ThürStAnz Nr. 1/2015 S. 39

## MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

4

### Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HeilprG)

Erllass des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

vom 04.12.2014

Zum Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HeilprG) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), und der Ersten Durchführungsverordnung (im Folgenden 1. DVO) zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), wird Folgendes bestimmt:

#### 1 Erfordernis der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG. In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG. Neben dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche oder medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist einmal vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig, zum anderen kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern.

Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder, weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden für den Patienten verursachen kann.

Demnach ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG zutrifft, Ausübung der Heilkunde. Andererseits kann sie – wie etwa im Fall von operativen Eingriffen zu kosmetischen Zwecken – bei Fehlen eines krankhaften Zustandes, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen.

Einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG bedürfen auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ohne Berechtigung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) ausüben.

Einer Erlaubnis bedürfen ferner nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2009 (Az.: 3 C 19.08) Personen mit abgeschlossener Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten, die in eigener Verantwortung und ohne ärztliche Verordnung heilkundlich-physiotherapeutische Tätigkeiten ausüben.

#### 2 Erlaubnisvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ergeben sich aus § 1 HeilprG und § 2 der 1. DVO.

Danach hat jede Person, soweit sie nicht als Arzt zugelassen ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die noch geltenden persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g und i der 1. DVO erfüllt.

Zu beachten ist Folgendes:

- 2.1 Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. f der 1. DVO ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet.
- 2.2 Es ist zulässig, dass ein Heilpraktiker gleichzeitig im Haupt- oder Nebenerwerb eine andere Tätigkeit ausübt. Wer als Arzt approbiert ist, bedarf keiner Heilpraktikererlaubnis. Die zahnärztliche Approbation beinhaltet keine Erlaubnis zur Ausübung der Humanmedizin, sondern beschränkt sich auf zahnärztliche Tätigkeit. Die Ausübung der über die Zahnheilkunde hinausgehenden Heilkunde setzt daher eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 HeilprG voraus.

### 3 Erlaubnisverfahren

- 3.1 Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde entscheidet die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Beruf oder die Tätigkeit nachweislich ausgeübt wird oder werden soll oder in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt, unter Würdigung der gutachterlichen Äußerung des Gesundheitsamtes (§ 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der 1. DVO).

#### 3.2 Antragsunterlagen

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, jeweils in beglaubigter Kopie,
- ein kurz gefasster tabellarischer Lebenslauf,
- ein amtliches Führungszeugnis der Belegart „O“, das nicht früher als 3 Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als 3 Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Antragsteller infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,

und

- soweit vorhanden, Nachweise von Schulungen für heilkundliche Tätigkeit.

Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben zusätzlich die Aufenthaltsgenehmigung und bei beabsichtigter Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Außerdem sind vorzulegen:

- In den Fällen der Ziffer 3.6 die Erklärung, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden zu wollen, sowie die erforderlichen Nachweise der Erlaubnis zum Führen

der Berufsbezeichnung nach Ziffer 5.2. Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen europäischen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt ebenfalls diese Anforderung.

- in den Fällen der Ziffer 3.7 die Erklärung, ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie tätig werden zu wollen, sowie den Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158). Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen europäischen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt ebenfalls diese Anforderung.
- 3.3 Die untere Verwaltungsbehörde prüft anhand der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DVO genannten Versagungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf.
- 3.4 Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DVO vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde die zur Kenntnisüberprüfung erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO zu, sofern eine Überprüfung nicht aus in Ziffern 4 und 5 genannten Gründen entbehrlich ist.
- 3.5 Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ist nach dem Muster in Anlage 1 zu erteilen.
- 3.6 Bringt der Antragsteller bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass er die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben will, so ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken. Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, ist nach dem Muster in Anlage 2 zu erteilen. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“. Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie ohne uneingeschränkte Erlaubnis führt gemäß § 7 Abs. 1 1. DVO zum Widerruf oder zur Rücknahme der bereits erteilten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie.
- 3.7 Bringt der Antragsteller bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass er die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie ausüben will, so ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken. Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, ist nach dem Muster in Anlage 3 zu erteilen. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“. Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Physiotherapie führt gemäß § 7 Abs. 1 1. DVO zum Widerruf oder zur Rücknahme der bereits erteilten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie.
- 3.8 Der Bescheid ist dem Antragsteller nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) zuzustellen. Das zuständige Gesundheitsamt erhält einen Abdruck des Bescheids, sofern es am Verfahren beteiligt war. Ein ablehnender Bescheid oder eine

Erlaubniserteilung unter Auflagen ist zu begründen (§ 3 Abs. 2 der 1. DVO, § 39 ThürVwVfG) und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### 4 Kenntnisüberprüfung

4.1 Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO nimmt das Gesundheitsamt Erfurt vor (§ 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Berufrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen und nach dem Heilpraktikerrecht vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 572)).

4.2 Ziel der Überprüfung ist es, festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfung fragt keinen bestimmten Ausbildungsstand ab, sondern dient der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des einzelnen Menschen im konkreten Einzelfall. Sie ist keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation. Vielmehr ist festzustellen, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch ihn zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte.

In diesem Rahmen muss die Überprüfung allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung erheblich sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften gehören dazu notwendigerweise auch diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob der Antragsteller die Grenzen seiner Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen des Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, sein Handeln entsprechend einzurichten.

- 4.3 In vorgenanntem Sinne sind Gegenstände der Überprüfung:
- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Arzt,
  - Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers, wie Homöopathie, Akupunktur, manuelle Therapien u. a.,
  - Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
  - Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten und der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten,
  - Erkennung und Erstversorgung praxisrelevanter akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände,
  - Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
  - Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
  - Injektions- und Punktionstechniken, insbesondere ihre Gefahren und Komplikationen und
  - Deutung grundlegender Laborwerte.

4.4 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Nur bei Bestehen des schriftlichen Teils ist eine mündliche Überprüfung durchzuführen. Zwischen der schriftlichen Überprüfung und der mündlichen Überprüfung darf maximal ein Zeitraum von einem Jahr liegen.

Das Gesundheitsamt teilt der zu überprüfenden Person den Termin der schriftlichen und mündlichen Überprüfung spätestens 4 Wochen vorher mit. Mit Einverständnis des Antragstellers sind kürzere Mitteilungsfristen zulässig.

Kann die antragstellende Person einen ihr vom Gesundheitsamt Erfurt mitgeteilten Termin nicht einhalten, so hat sie dieses unverzüglich dem Gesundheitsamt Erfurt mitzuteilen.

Vor Beginn eines jeden Überprüfungsteils hat sich der Antragsteller durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen und die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes Erfurt über den Termin der Überprüfung vorzulegen.

4.4.1 Bei der schriftlichen Überprüfung werden der antragstellenden Person 60 Fragen zur Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt. Für die Beantwortung der Fragen stehen 120 Minuten zur Verfügung.

Wenn die antragstellende Person mindestens 75 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, wird sie zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen.

Die Bewertung obliegt einem Arzt des Gesundheitsamtes.

Wird die antragstellende Person den Anforderungen des schriftlichen Teils nicht gerecht, wird die Überprüfung abgebrochen und festgestellt, dass angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Das Gesundheitsamt teilt dies der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit. Das Gleiche gilt, wenn bei der antragstellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

Eine Vervielfältigung der Prüfungsfragen zu anderen als zu Prüfungszwecken ist nicht zulässig.

4.4.2 Die mündliche Überprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die mündliche Überprüfung kann in Gruppen mit bis zu vier Antragstellern durchgeführt werden.

Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz des Amtsarztes des Gesundheitsamtes Erfurt oder eines von ihm beauftragten Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. Mindestens ein Angehöriger des Heilpraktikerberufs wirkt als Beisitzer gutachterlich mit. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem zuständigen Gesundheitsamt Berufsangehörige als Beisitzer vorschlagen; das Gesundheitsamt soll diese Vorschläge bei der Bestellung der Beisitzer und deren Stellvertretern berücksichtigen.

Die methodische Gestaltung des mündlichen Teils der Überprüfung obliegt dem vorsitzenden Amtsarzt oder dem vom Gesundheitsamt Erfurt beauftragten Arzt. Es sind Fragen in freier Form zu beantworten. Gegenstand der Überprüfung können auch Situations- und Fallaufgaben sein (z. B. Befunderhebungen, Injektionstechniken u. a.), die die zu überprüfende Person in Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission zu erledigen hat.

Über die mündliche Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die Stellungnahme des gutachterlich mitwirkenden Beisitzers und gegebenenfalls vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

4.4.3 Auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des gutachterlich mitwirkenden Beisitzers, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller



vom 11. Juli 2013 – 3 B 64/12 –, Rz. 4). Es ist im Einzelfall zu entscheiden, für welche Gebiete eine Überprüfung erforderlich ist.

- f) Auf die Kenntnisüberprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch die insbesondere die gemäß Buchstabe aa) nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur ärztlichen und uneingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit sowie die gemäß Buchstabe bb) erforderlichen Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde nach Prüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über die absolvierten Studiengänge und Zusatzausbildungen unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes Erfurt.
- g) Als Beisitzer für die mündliche Kenntnisüberprüfung sind heranzuziehen:  
ein Arzt, wenn möglich ein Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder ein Facharzt für Orthopädie, sowie ein „Heilpraktiker“ oder ein „Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“.

**6 Widerspruchsverfahren/Gutachterausschuss**

- 6.1 Vor der Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als höhere Verwaltungsbehörde und vor der Zurücknahme einer Erlaubnis durch die untere Verwaltungsbehörde ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 der 1. DVO der Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen anzuhören, sofern es sich um Fragen der fachlichen Eignung und beruflichen Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. f und i der 1. DVO handelt. Eine Anhörung zur beruflichen Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn dem Antragsteller anhaftende sittliche Mängel so schwerwiegend sind, dass die Erteilung der Erlaubnis von vornherein ausgeschlossen erscheint.
- 6.2 Der Gutachterausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der 1. DVO aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern.

In den Fällen der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung „Psychotherapie“ besteht der Gutachterausschuss neben dem Vorsitzenden aus zwei Psychotherapeuten und aus zwei psychotherapeutisch tätigen Heilpraktikern im Sinne der Nr. 5.2.

In den Fällen der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung „Physiotherapie“ besteht der Gutachterausschuss neben dem Vorsitzenden aus zwei Ärzten, die möglichst Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Facharzt für Orthopädie sein sollten, und aus zwei physiotherapeutisch tätigen Heilpraktikern im Sinne der Nr. 5.3.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren durch das für die Heilberufe zuständige Ministerium berufen. Der Ausschuss übt nur eine beratende Funktion aus. Das Verfahren richtet sich nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften des ThürVwVfG.

**7 Kosten**

- 7.1 Die Kosten der Kenntnisüberprüfung hat der Antragsteller zu tragen. Sie werden durch das Gesundheitsamt Erfurt als Gebühr nach § 9 des ThürVwKostG vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534), in Verbindung mit der Thüringer Verwaltungskostenordnung für

den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (ThürVwKostOMSFG) vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656), und Nr. 3.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses der ThürVwKostOMSFG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Auslagen des Gesundheitsamtes Erfurt für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung sind hierin enthalten.

- 7.2 Jeder Beisitzer erhält von der überprüften Person eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro Überprüfung, durch die Verdienstaussfall, Reisekosten und andere Aufwendungen abgegolten sind.
- 7.3 Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird die Entschädigung an Mitglieder des Gutachterausschusses für Heilpraktikerfragen wie folgt festgelegt:  
Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten für jede Sitzung eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Diese beträgt für den Vorsitzenden 250,00 €, im Übrigen 150,00 €. Verdienstaussfall, Reisekosten und andere Aufwendungen sind hiermit abgegolten.  
Die Anträge auf Entschädigung sind über den Vorsitzenden des Gutachterausschusses beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt setzt die Höhe der Entschädigung fest und ordnet die Zahlung an.

**8 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 2. September 2014 in Kraft und am 1. September 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 04.12.2014

Heike Taubert  
Ministerin

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 12.12.2014  
Az.: 41-6294/8-3-50709  
ThürStAnz Nr. 1/2015 S. 39 – 46

Es folgen Anlagen

Anlage 1



## Urkunde

*Herrn / Frau*

geboren am:                      in:

wohnhaft in:

wird hiermit die

***Erlaubnis***

***zur***

***berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung***

erteilt.

Sie / Er ist berechtigt und verpflichtet, die Berufsbezeichnung

**„Heilpraktiker/in“**

zu führen.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

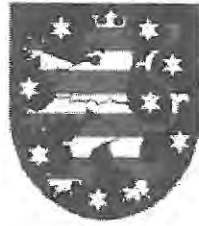
.....  
Ort

/Datum

Siegel

Unterschrift

Anlage 2



## Urkunde

*Herrn / Frau*

geboren am                      in:

wohnhaft in:

wird hiermit die

***Erlaubnis***

***zur***

***berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung***

***- beschränkt für den Bereich der Psychotherapie -***

erteilt.

Sie / Er ist berechtigt und verpflichtet, die Berufsbezeichnung

***„Heilpraktiker/in***

***beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie***

zu führen.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

.....  
Ort

/Datum

Siegel

Unterschrift

Anlage 3



## Urkunde

*Herrn / Frau*

geboren am                      in:

wohnhaft in:

wird hiermit die

### *Erlaubnis*

*zur*

*berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung  
- beschränkt für den Bereich der Physiotherapie -*

erteilt.

Sie / Er ist berechtigt und verpflichtet, die Berufsbezeichnung

**„Heilpraktiker/in**

**beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“**

zu führen.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

.....  
Ort

/Datum

Siegel

Unterschrift